

Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene der Leiterinnen und Leiter von Terrorismusbekämpfungsbehörden der Mitgliedstaaten, die am 28. und 29. Juni 2018 in New York stattfand, auf die Ausrichtung an diese Konferenz anschließender regionaler Konferenzen auf hoher Ebene durch das Büro für Terrorismusbekämpfung sowie auf die virtuelle Woche der Terrorismusbekämpfung, die vom 6. bis 10. Juli 2020 stattfand und an der Vertreter der Mitgliedstaaten, der Regionalorganisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und der dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung angehörenden Institutionen teilnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 74/556 vom 20. Mai 2020, in der sie beschloss, ihre siebte zweijährliche Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus auf ihre fünfundsechzigste Tagung zu vertagen, nach Berücksichtigung der durch die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) entstandenen beispiellosen Herausforderungen, unter Hinweis auf die Absicht des Generalsekretärs, regionale Konferenzen auf hoher Ebene abzuhalten und 2021 in New York eine zweite Woche der Terrorismusbekämpfung einzuberufen, einschließlich einer zweiten Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene der Leiterinnen und Leiter von Terrorismusbekämpfungsbehörden der Mitgliedstaaten, und dem Generalsekretär nahelegend, die Mitgliedstaaten diesbezüglich zu konsultieren,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁷ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses über ihre Arbeit auf der fünfund-siebzigsten Tagung⁸,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;
2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, die Welt-

9. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einem Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, so auch im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, betont, dass die Staaten dieses Problem angehen müssen, namentlich indem sie ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen, und unterstreicht die Bedeutung des Kapazitätsaufbaus und der Erleichterung des Kapazitätsaufbaus durch die Vereinten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung von Staaten, namentlich der Staaten in den am stärksten betroffenen Regionen, auf ihr Ersuchen;

10. *betont*, dass die Staaten gegen den internationalen Terrorismus entschlossen zusammenarbeiten müssen, indem sie schnelle und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung dieser Geißel ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem geltenden Völkerrecht und der Charta denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, und allen, die die Finanzierung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern oder sich daran beteiligen oder versuchen, sich daran zu beteiligen, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen oder, soweit angemessen, auszuliefern, entsprechend dem Grundsatz „Auslieferung oder Strafverfolgung“;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die 49.224 60.984 256()-tr anderreitstU

21. *stellt fest*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Aufgaben innerhalb des Büros für Terrorismusbekämpfung wahrnimmt und dass das Zentrum die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unterstützt, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Tätigkeiten innerhalb des Büros beizutragen;

22. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, auf Anfrage auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

23. *stellt fest*, dass das Sekretariat die vierte Ausgabe des Kompendiums *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in chinesischer, englischer, französischer und russischer Sprache herausgegeben hat und sich weiter darum bemüht, die Publikation in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

24. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

25. *beschließt*, zu empfehlen, dass der Sechste Ausschuss auf der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzt, die den Auftrag hat, den Prozess zum Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus abzuschließen und die mit Resolution 54/110 der Versammlung auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abschließend zu erörtern;

26. *anerkennt* den wertvollen Dialog und die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Regelung aller noch offenen Fragen und legt allen Mitgliedstaaten nahe, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung
15. Dezember 2020